

Nutzungsordnung für Räume mit umfassender digitaler Ausstattung

In Räumen mit umfassender digitaler Ausstattung gilt die Schulordnung uneingeschränkt. Zusätzlich gelten die folgenden Regelungen:

1. Jacken und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Stellen aufzuhängen bzw. abzustellen.
2. Am Arbeitsplatz darf weder gegessen noch getrunken werden.
3. Verunreinigungen, Beschädigungen sowie unsachgemäße Benutzung oder Veränderung der technischen Ausstattung (sowohl im Hardware- als auch Softwarebereich) sind nicht gestattet und bei Kenntnis der anwesenden Lehrkraft zu melden.
4. Die Ausgabe zu verteilender Endgeräte organisiert die anwesende Lehrkraft.
5. Die digitalen Endgeräte dienen ausschließlich der schulischen Arbeit. Eine weiterreichende Nutzung kann durch die anwesende Lehrkraft gestattet werden.
6. Nach der Benutzung sind die Räume ordnungsgemäß und im Ursprungszustand zu verlassen (vgl. Schulordnung, 1.6). Zudem müssen sich die Schüler*innen immer an ihren benutzten Geräten abmelden.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen diese Nutzungsordnung oder weitere Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte führen zu einem Verbot der Nutzung der genannten Räume und disziplinarischen Maßnahmen gemäß §53 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Stand: März 2020)